

**Antrag auf Genehmigung der
 Indirekteinleitung von Abwasser
 aus dem Bereich der „Herstellung von Druckformen, Druck-
 erzeugnissen und grafischen Erzeugnissen“
 nach Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
 und Anhang 56 zur Abwasser-VO (ehem. Rahmen-Abwasser VwV)**

AN	VON
Stadt Nienburg / Weser - 73 Stadtentwässerung - Marktplatz 1 31582 Nienburg	
Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser	
Grundstück	
Straße / Weg / Nr.	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Ansprechpartner	
Telefon	
Grundstückseigentümer	
Betreiber der Entwässerungsanlage	
Branche	

<p>Bestehende Druckbereichen: (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p> <input type="checkbox"/> Flachdruck (Offsetdruck) <input type="checkbox"/> Durchdruck (Siebdruck) <input type="checkbox"/> Hochdruck (Flexodruck) <input type="checkbox"/> Textildruck mit Druckformenherstellung (z.B. Druckschablonen und Druckzylinder) <input type="checkbox"/> Satz- und Reproherstellung (gilt nur für silberfreie Photoprozesse!) <input type="checkbox"/> Tiefdruck (Ich bitte um gesonderte Gespräche mit der Behörde) </p> <p>einschließlich der Druckformenherstellung und der dazugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung</p>
<p>Werden Druckereiabwässer in die öffentliche Abwasseranlage geleitet ?</p>	<p> <input type="checkbox"/> Ja, deshalb beschreiben wir unsere betriebliche Situation weitergehend in der <input type="checkbox"/> Anlage A Angaben zur Beurteilung der Anwendbarkeit der Anhang 56 der Abwasserverordnung und der möglichen Genehmigungspflicht nach § 151 des niedersächsischen Wassergesetzes und ggf. auch in der <input type="checkbox"/> Anlage B Betrieb mit höherem Einsatz am Prozeßfrischwasser im Druckbereich und/oder möglichen Schadstoffbelastungen (kein Bagatellbetrieb nach Anhang 56) </p> <p> <input type="checkbox"/> Nein, Druckereiabwässer werden von uns nicht in öffentliche Abwasseranlagen geleitet. Die Entsorgung der anfallenden Prozesswässer (z.B. Spül- und Reinigungswässer aus der Druckmaschinen-/Feuchtanlagenreinigung oder aus der Plattenentwicklung) als Abfall erfolgt wie unten beschrieben. </p> <p><u>Abfall/Abfallschlüssel und Entsorger:</u></p>
<p>Weitere Angaben zum Abfallanfall im Betrieb:</p>	<p> <input type="checkbox"/> Abwasser aus der Silberhalogenid-Fotografie (Anhang 53 der Abwasserverordnung) wird in Abwasseranlagen eingeleitet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Genehmigung ist beantragt (Antrag vom _____) <input type="checkbox"/> ja, Antrag wird nachgereicht (Antragsvordrucke können angefordert werden) </p> <p> <input type="checkbox"/> Abwasser aus indirekten Kühlsystem sowie aus der Betriebswasseraufbereitung (Anhang 31 der Abwasserverordnung) wird in Abwasseranlagen eingeleitet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Genehmigung ist beantragt (Antrag vom _____) <input type="checkbox"/> ja, Antrag wird nachgereicht (Antragsvordrucke können angefordert werden) </p>
<p>Erklärung:</p>	<p>Ich / Wir bestätige(n), daß die v.g. Angaben der betrieblichen Praxis entsprechen und</p> <p> <input type="checkbox"/> informieren die Behörde, das u.E. nicht die Genehmigungspflicht fallen (keine Anlage B) <input type="checkbox"/> beantragen die Einleitenehmigung nach den Bedingungen des Anhang 56 (Anlage A+B) </p> <p>_____</p> <p>(Ort, Datum)</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift, Firmenstempel)</p>

Firma:
 Anlage/Standort:
 Verantwortlicher/Tel.:
 Straße:
 PLZ Ort

Anlage B

Betriebe mit höherem Anfall an Produktionsabwasser im Druckbereich und möglichen Schadstoffbelastungen (kein Bagatellbetrieb nach Anhang 56)

Eine Bearbeitung dieser Anlage B ist nur erforderlich, wenn in der Anlage A der für die Produktion notwendige Frischwassereinsatz mit über 250 m³ pro Jahr angegeben wurde oder mindestens einer der aufgeführten Abwasserströme in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Im Rahmen unserer betrieblichen Dokumentation liegen die Herstellernachweise vor, daß

organische Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von weniger als 80 % aufweisen, in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einsatzchemikalien nicht enthalten sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
Chlor oder chlorabspaltende Stoffe sowie organisch gebundenen Halogene aus Löse-, Wasch- und Reinigungsmitteln in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einsatzchemikalien nicht enthalten sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
Arsen, Quecksilber, Cadmium und deren Verbindungen sowie blei- oder chromhaltige Farbpigmente mit Ausnahme von Blei, Cadmium und deren Verbindungen bei keramischem Siebdruck in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einsatzchemikalien nicht enthalten sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein

Es ist nachweislich gewährleistet, daß

organische Lösungsmittel aus der Textilfeuchtwalzenreinigung im Flachdruck (Offsetdruck) nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
Reste an Einsatzchemikalien, Farb- oder Hilfsmitteln, die bei der Entleerung von Verpackungen, Gebinden und Vorlagebehältern anfallen, nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Minimierung der Schadstofffracht (Mehrfachnennungen sind möglich)

Die Schadstofffracht des Abwassers wird durch folgende Maßnahmen reduziert:

Standzeitverlängerung von Prozesslösungen durch Mehrfachnutzung oder Kreislaufführung über Regenerations- oder Reinigungsstufen der Bereiche <input type="checkbox"/> Flachdruck (Offsetdruck) <input type="checkbox"/> Durchdruck (Siebdruck) <input type="checkbox"/> Satz- und Reproherstellung <input type="checkbox"/> Hochdruck (Flexodruck)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
Bei der Druckformenherstellung erfolgt eine Einsparung von Spülwasser durch Kaskadenspülung und Kreislauftechnik im Bereich <input type="checkbox"/> Flachdruck (Offsetdruck) <input type="checkbox"/> Durchdruck (Siebdruck)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AbwV

Ausfertigungsdatum: 21.03.1997

Vollzitat:

"Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17. 6.2004 I 1108, 2625; zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 31.7.2009 I 2585

Anhang 56 Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 1182 - 1183

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus den folgenden Bereichen einschließlich der Druckformenherstellung und der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt:

1. Satz- und Reproherstellung,
2. Hochdruck,
3. Flachdruck (Offsetdruck),
4. Durchdruck (Siebdruck) und
5. Tiefdruck.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus Textildruckereien mit Ausnahme der Druckformenherstellung (z.B. Druckschablonen und Druckzylinder), aus der Silberhalogenid-Fotografie sowie aus indirekten Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

(3) Dieser Anhang gilt ferner nicht für Abwasser aus Betrieben der Bereiche Satz- und Reproherstellung, Hochdruck, Flachdruck sowie Durchdruck, wenn der für die Produktion notwendige Frischwassereinsatz weniger als 250 cbm im Jahr beträgt, das Abwasser in einer biologischen Kläranlage behandelt wird und folgende Abwasserströme nicht eingeleitet werden:

1. Bereich Satz- und Reproherstellung

Chrom- oder zinkhaltiges Abwasser aus der Verarbeitung von Kartografiefolien oder Farbfolien;

2. Bereich Hochdruck

a) Abwasser aus Reinigungsvorgängen von Maschinen, Anlagen und Druckformen mit Druckfarbenanhaftungen oder Abwasser aus Reinigungsvorgängen bei Einsatz von Kohlenwasserstoffen,

b) Abwasser aus der Herstellung von Metallklischees;

3. Bereich Flachdruck

a) Abwasser aus der Ätzung von Mehrmetallplatten,

b) Abwasser aus maschinellen Reinigungsvorgängen von Maschinen, Anlagen und Druckformen mit Druckfarbenanhaftungen bei gleichzeitigem Einsatz von Reinigungschemikalien,

c) kupferhaltige Negativplattenentwickler,

d) Feuchtwasser;

4. Bereich Durchdruck

a) Abwasser aus Reinigungs- oder Entschichtungsverfahren bei Verwendung schwermetallhaltiger Einsatzstoffe (Ausnahme Kupfer aus Phthalocyaninpigmenten),

b) Abwasser aus Reinigungs- oder Entschichtungsverfahren bei gleichzeitigem Einsatz von Kohlenwasserstoffen, Halogenkohlenwasserstoffen oder Aktivchlor,

c) Abwasser aus der Herstellung von Metallsieben.

B Allgemeine Anforderungen

(1) Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. Verlängerung der Standzeit von Prozesslösungen durch Mehrfachnutzung oder Kreislaufführung über Regenerations- oder Reinigungsstufen,
2. Trennung und Behandlung wässriger und lösemittelhaltiger Teilströme im Tiefdruck,
3. Vermeidung von Spülwasser durch Rückführung in die Arbeitsbäder im Tiefdruck,
4. getrennte Erfassung und Verwertung von Anwärnwasser im Tiefdruck,
5. Einsparung von Spülwasser bei der Bearbeitung von Druckformen im Flach- und Durchdruck mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung und Kreislaufspültechnik.

(2) Das Abwasser darf nicht enthalten:

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von weniger als 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" erreichen,

2. Betriebs- und Hilfsstoffe, die Chlor oder Chlor abspaltende Stoffe enthalten sowie organisch gebundene Halogene aus Löse-, Wasch- und Reinigungsmitteln,

3. Arsen, Quecksilber, Cadmium und deren Verbindungen sowie blei- oder chromhaltige Farbpigmente mit Ausnahme von Blei, Cadmium und deren Verbindungen aus Farbpigmenten bei keramischem Siebdruck,

4. organische Lösemittel aus der Textilfeuchtwalzenreinigung im Flachdruck sowie

5. bei der Entleerung von Verpackungen, Gebinden, Vorlagebehältern anfallende Reste an Einsatzchemikalien, Farben oder Hilfsmitteln.

Die Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Einsatzchemikalien in einem

Betriebstagebuch aufgeführt sind, ihre Verwendung belegt ist und sie nach Angaben des Herstellers keine der in Satz 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.
C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle
An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

Qualifizierte Stichprobe
oder 2-Stunden-Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l 160
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf
Tagen (BSB(tief)5) mg/l 25
Qualifizierte Stichprobe
oder 2-Stunden-Mischprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor,
gesamt mg/l 2
Stickstoff, gesamt, als Summe von
Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
(N(tief)ges) mg/l 50
Kohlenwasserstoffe, gesamt mg/l 10
Eisen mg/l 3
Aluminium mg/l 3
Giftigkeit gegenüber Fischeiern
(G(tief)Ei)

4

Die Anforderung für Kohlenwasserstoffe bezieht sich auf die Stichprobe.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

(1) An das Abwasser aus den in Teil A Abs. 1 genannten Bereichen werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Bereiche 1 2 3 4 5

Qualifizierte Stichprobe
oder 2-Stunden-Mischprobe
mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene

(AOX) - 1 1 1 1

Blei - - - 1 -

Cadmium - - - 0,1 -

Chrom, gesamt 1 1 1 1 1

Cobalt - - 1 1 -

Kupfer 1 1 1 1 1

Nickel - - - - 2

Silber - - - 0,5 0,5

Zink 2 2 2 2 2

Die Anforderung an den AOX sowie alle Anforderungen bei Chargenanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

(2) Bei Einsatz schwermetallhaltiger Pigmente im keramischen Siebdruck im Bereich 4 gilt für abfiltrierbare Stoffe ein Wert von 30 mg/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Im Abwasser, das Benzol und Derivate enthält, ist für Benzol und Derivate ein Wert von 10 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

(2) Im chromhaltigen Abwasser ist für Chrom VI ein Wert von 0,1 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

(3) Im cyanidhaltigen Abwasser aus dem Tiefdruck ist für Cyanid, leicht freisetzbar, ein Wert von 0,2 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.